



Übersicht über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Kindertagespflege

Form der Kindertagespflege	Planungsrechtliche Einstufung	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	Verfahren
Maximal 5 Kinder zeitgleich in eigenen Wohnräumen	Wie Wohnen	Keine gesonderten Anforderungen	Kein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich
Maximal 10 Kinder zeitgleich in eigenen Wohnräumen	Wie Wohnen	Keine gesonderten Anforderungen	Kein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich
Maximal 10 Kinder zeitgleich in angemieteten Räumen (Wohnen oder Gewerbe)	Wie „Freie Berufe“	Keine gesonderten Anforderungen	Antrag auf Nutzungsänderung nach § 61 HBauO , wenn mindestens 51 % des Gebäudes für Wohnen genutzt werden (ausgenommen Hochhäuser) und die Nutzungseinheit kleiner als 200m ² ist; Antrag auf Nutzungsänderung nach § 62 HBauO , wenn mindestens 51 % des Gebäudes gewerblich genutzt werden oder die Nutzungseinheit größer als 200 m ² ist.
Maximal 11 bis 20 Kinder zeitgleich	Wie Soziale Einrichtung; gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 10 HBauO bauordnungsrechtlich als Sonderbau, Kindertageseinrichtung	Reduzierte Anforderungen im Vergleich zur Kita: <ul style="list-style-type: none">• Zwei unabhängige bauliche Rettungswege• Gefahrenwarnanlage (=zusammengeschaltete Rauchmelder ohne Aufschaltung zur Feuerwehr)• Barrierefreiheit: stufenlose Erreichbarkeit des Gebäudes• 1 Stellplatz je Betreuungsraum (können ggf. kostenlos abgelöst werden) Nicht erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Einhaltung der „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ (gilt nur für Kitas!)	Antrag auf Nutzungsänderung nach § 62 HBauO und Pflicht zur Durchführung einer Brandverhütungsschau; <u>Ausnahme:</u> kein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich, wenn Nutzungseinheit bereits als soziale Einrichtung genehmigt wurde und für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten